

Vergleich Benutzungs- und Entgeltordnung Volkshochschule (nur Darstellung der Änderungen)

bisherige Fassung vom 29.06.2011	Vorschlag Neufassung
Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12. 2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 286ff) in der jeweils geltenden Fassung und § 1 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Cottbus (Amtsblatt der Stadt Cottbus vom 21.05.2011) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 29.06.2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Cottbus beschlossen.	Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Bbg. Teil I S. 174 ff) in der jeweils geltenden Fassung und § 1 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Cottbus vom 27.04.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Tagung am folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Cottbus beschlossen.
§ 1 Teilnahme 1) Anmeldung Die Anmeldung zu einer Weiterbildungsveranstaltung der Grundversorgung entsprechend Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars. Bei begrenzter Teilnehmerzahl werden Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Reservierung eines Kursplatzes kann telefonisch erfolgen. Der Teilnehmer erhält als rechtsverbindlichen Unterrichtsvertrag eine Teilnahmebestätigung in Verbindung mit einer Rechnung. Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages unter gänzlicher oder teilweiser Erstattung der Entgelte ist nur nach den in § 3 Abs. 7 benannten Gründen möglich. 2) Beendigung Die Lehrkräfte der Volkshochschule sind nicht berechtigt, Kündigungen des Unterrichtsvertrages entgegenzunehmen. Beabsichtigt der Teilnehmer einen Erstattungsanspruch des Kursentgeltes geltend zu machen, bedarf es der schriftlichen Kündigung gemäß den Regelungen § 3 Abs. 7.	§ 1 Teilnahme 1) Die Anmeldung zu einer Weiterbildungsveranstaltung der Grundversorgung entsprechend Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars schriftlich oder online. Pro Teilnehmer ist eine Anmeldekarte auszufüllen. Der Teilnehmer gibt mit der Anmeldung die Einwilligung, seine Daten elektronisch speichern zu lassen. Bei begrenzter Teilnehmerzahl werden Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Reservierung eines Kursplatzes kann telefonisch erfolgen und erlischt nach 7 Tagen. Mit der Buchung erhält der Teilnehmer die Teilnahmebetätigung. 2) Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisse seitens des Teilnehmers hat in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle der Volkshochschule zu erfolgen. Der Erstattungsanspruch des Kursentgeltes wird in § 3 Absatz 7 geregelt.

§ 2 Kurse 1) Unterrichtseinheiten Die Kurse gliedern sich in der Regel in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit beträgt in der Regel 45 Minuten. Abweichende Regelungen im Einzelfall werden im jeweiligen Semesterprogramm gesondert ausgewiesen. Die Unterrichtseinheit ist Grundlage der Entgeltberechnung.	§ 2 Kurse 1) Die Kurse gliedern sich in Unterrichtseinheiten von je 45 Minuten. Abweichende Regelungen im Einzelfall werden im jeweiligen Semesterprogramm gesondert ausgewiesen. Die Unterrichtseinheit ist Grundlage der Entgeltberechnung. 3) Kriterium für die Kursdurchführung ist die Zahl der tatsächlichen Teilnehmer bei Veranstaltungsbeginn. Die Volkshochschule behält sich vor, Kurse wegen zu geringer Teilnehmerzahl abzusa-gen.																										
§ 3 Entgelte 1)Entgelthöhe Für Weiterbildungsveranstaltungen der Grundversorgung entsprechend Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz betragen die Mindestentgelte pro Unterrichtseinheit: <table border="0"> <tr> <td><u>Bereiche</u></td><td>ab 7 Teilnehmer</td></tr> <tr> <td>Sprachen, Arbeit und Beruf</td><td></td></tr> <tr> <td>(außer Informatik), Spezial</td><td>2,90 €</td></tr> <tr> <td>Gesundheit</td><td>3,00 €</td></tr> <tr> <td>Gesellschaft, Kunst und Kultur</td><td>3,20 €</td></tr> <tr> <td></td><td>ab 6 Teilnehmer</td></tr> <tr> <td>Informatik</td><td>3,50 €</td></tr> </table> 4)Kosten für Material Soweit erforderlich werden für alle weiteren Kurse notwendige Verbrauchsmaterialien, die nicht durch die Teilnehmer selbst zu stellen sind, im Semesterprogramm ausgewiesen und sind bei der Lehrkraft zu erstatten. Für die Anfertigung von Kopien von Unterrichtsmaterialien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden 0,05 € je Blatt erhoben.	<u>Bereiche</u>	ab 7 Teilnehmer	Sprachen, Arbeit und Beruf		(außer Informatik), Spezial	2,90 €	Gesundheit	3,00 €	Gesellschaft, Kunst und Kultur	3,20 €		ab 6 Teilnehmer	Informatik	3,50 €	§ 3 Entgelte 1)Für Weiterbildungsveranstaltungen der Grundversorgung entsprechend Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz betragen die Mindestentgelte pro Unterrichtseinheit: <table border="0"> <tr> <td><u>Bereiche</u></td><td></td></tr> <tr> <td>Sprachen, Arbeit und Beruf</td><td></td></tr> <tr> <td>(außer Informatik), Spezial</td><td>3,00 €</td></tr> <tr> <td>Gesundheit</td><td>3,10 €</td></tr> <tr> <td>Gesellschaft, Kunst und Kultur</td><td>3,30 €</td></tr> <tr> <td>Informatik</td><td>3,60 €</td></tr> </table> Die Teilnehmerzahl von 4 darf nicht unterschritten werden. 4) Werden in einem Kurs Lehrwerke bzw. Verbrauchsmaterialien benötigt, werden diese im Programm ausgewiesen und sind vom Teilnehmer selbst zu stellen. Materialkosten, die für einen Kurs angegeben sind, müssen im Kurs bei der Lehrkraft erstattet werden. Für die Anfertigung von Kopien von Unterrichtsmaterialien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden 0,05 € je Blatt erhoben.	<u>Bereiche</u>		Sprachen, Arbeit und Beruf		(außer Informatik), Spezial	3,00 €	Gesundheit	3,10 €	Gesellschaft, Kunst und Kultur	3,30 €	Informatik	3,60 €
<u>Bereiche</u>	ab 7 Teilnehmer																										
Sprachen, Arbeit und Beruf																											
(außer Informatik), Spezial	2,90 €																										
Gesundheit	3,00 €																										
Gesellschaft, Kunst und Kultur	3,20 €																										
	ab 6 Teilnehmer																										
Informatik	3,50 €																										
<u>Bereiche</u>																											
Sprachen, Arbeit und Beruf																											
(außer Informatik), Spezial	3,00 €																										
Gesundheit	3,10 €																										
Gesellschaft, Kunst und Kultur	3,30 €																										
Informatik	3,60 €																										

5)Fälligkeit Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der rechtsverbindlichen Teilnahmebestätigung. Die Entgelte werden bei Veranstaltungsbeginn fällig. Der Teilnehmer erhält eine Rechnung. Die Zahlung kann per Einzugsermächtigung, Überweisung, EC-Karte oder in bar erfolgen. Für die Anfertigung von Kopien von Unterrichtsmaterialien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden 0,05 € je Blatt erhoben.	5.) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der rechtsverbindlichen Teilnahmebestätigung. Die Entgelte werden bei Kursbeginn mit einer Frist von 14 Tagen fällig. Der Teilnehmer erhält in der Regel eine Rechnung und muss danach die Zahlung per Überweisung vornehmen. Wünscht er keine Rechnung, kann die Zahlung auch in der Geschäftsstelle in bar oder per EC-Karte erfolgen. Erfolgt keine fristgemäße Zahlung, wird der Teilnehmer von der Kursteilnahme ausgeschlossen. Die Entgelte können entsprechend des § 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
§ 6 Inkrafttreten Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.	§ 6 Inkrafttreten Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.